



Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 08. November 1999 (GBl. S. 435), hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 24.07.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere für den Landkreis Lörrach zur ehrenamtlichen Tätigkeit Bestellte erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 24,-- €,
 - mehr als 3 bis 5 Stunden 40,-- €,
 - mehr als 5 bis 7 Stunden 55,-- €,
 - mehr als 7 bis 9 Stunden 75,-- €,
 - mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz) 90,-- €.
- (3) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 zusätzlich auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse dient.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger Weise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als zwei Stunden, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,-- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters beträgt monatlich 350,-- €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Kreisbrandmeister beträgt monatlich 160,-- €.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. April 1992, zuletzt geändert am 18. Juli 2001, außer Kraft.

Lörrach, den 24.07.2002

Der Vorsitzende des Kreistages

Rübsamen, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.